

RS Vwgh 2001/1/29 98/10/0302

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2001

Index

22/02 Zivilprozessordnung

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §45 Abs1;

ZPO §67 Satz2;

ZPO §67;

Rechtssatz

Auch nach § 67 zweiter Satz ZPO besteht ein Rechtsanspruch einer Partei weder auf Beigebug eines bestimmten Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer, noch darauf, dass ein bestimmter Rechtsanwalt nicht zum Verfahrenshelfer bestellt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998100302.X04

Im RIS seit

22.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at